

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

19.06.2018
42.30-U6

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Renate Eschweiler
Tel 0221 809-6263
Fax 0221 8284-1484
renate.eschweiler@lvr.de

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/9-2018

Investive Förderung von Kindertagesbetreuung mit Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde in einigen Punkten geändert. Die Änderungen sind in der Anlage beigefügt und am 30.05.2018 in Kraft getreten (MBL NRW. Ausgabe 2018 Nr. 13, S. 316)

Die Änderungen haben einige Auswirkungen auf das Förderverfahren, die im Folgenden näher ausgeführt werden:

1. Änderungen ergeben sich nur für Maßnahmen, die aus dem U3-Förderprogramm des Landes – Rückflüsse aus den fachbezogenen Pauschalen – gefördert werden. Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in die Nrn.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

1.1.2, 2.1.2 und 2.4.1.1 wird die Einhaltung der Zweckbindung erleichtert. Für alle Maßnahmen, die **seit dem 30.05.2018 aus diesem Programm bewilligt werden**, ist die zweckentsprechende Belegung der geförderten Plätze auch dann nachgewiesen, wenn diese – bei entsprechendem Bedarf – mit Ü3-Kindern belegt werden. Es ist nicht mehr erforderlich, diese Plätze ausschließlich und über die gesamte Dauer der Zweckbindung mit U3-Kindern zu belegen.

2. Eine Bewilligung von Fördermitteln für Ü3-Plätze aus dem U3-Landesmittelprogramm ist mit der eingetretenen Änderung nicht verbunden.
3. Für alle anderen Maßnahmen, die vor dem 30.05.2018 aus diesem U3-Landesprogramm bewilligt wurden, verbleibt es weiterhin bei der bisherigen Regelung, wonach die investiv geförderten U3-Plätze ausschließlich mit U3-Kindern zu belegen sind. Eine Ausnahme ist hier nur in den Fällen möglich, in denen auf Jugendamtsebene der Bedarf an U3-Plätzen gedeckt ist und dieser Platz nicht für ein U3-Kind benötigt wird. In diesen Fällen ist – wie bisher auch – die vorübergehende Belegung dieses Platzes mit einem Ü3-Kind förderunschädlich.
4. Für die drei Bundesprogramme Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013, 2013-2014 und 2015-2018 sowie die anderen Landesprogramme zum U3-Ausbau verbleibt es ebenfalls bei der unter Nr. 3 dargestellten Regelung.
5. Bei Maßnahmen, die aus dem Ü3-Landesprogramm bewilligt wurden, war eine vorübergehende bedarfsentsprechende Belegung der geförderten Ü3-Plätze mit U3-Kindern bereits ab der Richtlinienänderung im Jahr 2016 nicht förderschädlich.
6. Für Umbau- und Ausbaumaßnahmen verlängert sich die in Ziffer 5.1 festgelegte Zweckbindungszeit von fünf auf **zehn Jahre**. Diese Regelung gilt für Bewilligungen aus allen zurzeit laufenden Förderprogramme, die seit dem 30.05.2018 ausgesprochen werden. Für alle vor dem 30.05.2018 durch das LVR-Landesjugendamt bewilligten Umbau- und Ausbaumaßnahmen bleibt es bei einer fünfjährigen Zweckbindung.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann